I. ☒ Aktenvermerk ☐ Gesprächsnotiz ☐ Mitteilung	Gesprächsteilnehmer ☐ persönlich ☐ telefonisch Tel.-Nr.
Aktenzeichen 11/001-0122	Betreff Partei- und Fraktionsbeitritt BR Bock zur Bayernpartei, Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei, Auswirkungen auf die Gremienbesetzung, Bildung von Ausschussgemeinschaften

1. Sachverhalt und Fragestellungen

1.1. Antrag der Bayernpartei vom 06.03.2021

Mit Schreiben vom 06.03.2021 zeigte die Bayernpartei gegenüber dem Bezirkstagspräsidenten an, dass der seit seinem Austritt aus der AfD fraktionslose Bezirksrat Robert Bock der Bayernpartei beigetreten ist. Außerdem wurde die Bayernpartei-Fraktion angezeigt.

Mitgeteilt wurde ebenfalls, dass sich durch die neue Fraktion der Bayernpartei die Besetzung in den 14er Ausschüssen ändere. Mit dem Schreiben wurde eine anwaltliche Stellungnahme zur Rechtslage bei den Ausschussgemeinschaften und der Sitzverteilung beigefügt.

Die Bayernpartei nannte folgende neue Mitglieder für die Gremien:

Gremium	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
Bauausschuss	Hubert Dorn	Robert Bock	Florian Weber
AG Bau	Hubert Dorn		
Sozialausschuss	Robert Bock	Florian Weber	Hubert Dorn
Kulturausschuss	Florian Weber	Robert Bock	Hubert Dorn
Werkausschuss Seeon	Robert Bock	Florian Weber	Hubert Dorn
Personalausschuss	Florian Weber	Hubert Dorn	Robert Bock
Gremium GSV	Robert Bock		
AK Erinnerungskultur	Robert Bock		

und beantragte, die Änderung der Gremienbesetzung auf die Tagesordnung des nächsten Bezirkstags zu setzen. Mitgeteilt wurde ebenfalls, dass die bestehende Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei für einzelne Gremien weiterhin bestehen bleibt.

Die Auswirkungen des Partei- und Fraktionswechsels von Bezirksrat Robert Bock auf die Gremien des Bezirks Oberbayern wurden im Aktenvermerk vom 12.04.2021 geprüft, der am 13.04.2021 per E-Mail an alle Fraktionen, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften im Bezirkstag von Oberbayern verschickt wurde.

1.2. Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei, Antrag der Ausschussgemeinschaft FDP und ÖDP vom 04.05.2021

Mit Schreiben vom 30.04.2021 gab die Fraktion der FDP dem Bezirk Oberbayern bekannt, dass die Ausschussgemeinschaft mit der Bayernpartei beendet wurde.

Mit Schreiben vom 04.05.2021 teilten FDP und ÖDP dem Bezirk Oberbayern die Gründung einer Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP mit.

In beiden Schreiben wurden folgende neue Mitglieder für die Gremien benannt:

Gremium	Fraktion/ Ausschussgemeinschaft (AG)	Mitglied	Stellvertretung
Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags	FDP		Dr. Gabriela Berg
Gremium GSV	FDP		Peter Münster
Arbeitsgruppe Bau	FDP	Markus Raschke	Dr. Gabriela Berg
Kinder- und Jugendkommission	AG FDP und ÖDP	Daniel Reuter	Rolf Beuting
Medaillenkommission	AG FDP und ÖDP	Rolf Beuting	Dr. Susanne Wittmann
Referent Schule für Holz und Gestaltung	AG FDP und ÖDP	Dr. Gabriela Berg	

und beantragten, die Änderung der Gremienbesetzung im Bezirkstag am 15.07.2021 zu beschließen.

2. rechtliche Würdigung

2.1. Partei- und Fraktionsbeitritt

Für die **Frage der Ausschussbesetzung** ist **die Fraktionszugehörigkeit** relevant, nicht die Mitgliedschaft in einer Partei oder Wählergruppe. Art. 26 Abs. 2 S. 2 BezO spricht zwar von „Parteien und Wählergruppen“, nach der Rechtsprechung des BayVGH ist darunter aber die Fraktion zu verstehen.[1] Es ist für die Erörterung der Rechtsfolgen also immer klar festzustellen, ob nur ein Parteiwechsel oder auch ein Fraktionswechsel erfolgt ist.

Ein Fraktionswechsel oder -beitritt, der nur zum **Schein oder zur Umgehung des Gesetzes** erfolgt, ist unbeachtlich. Unzulässig ist der Fraktionsbeitritt vor allem dann, wenn dahinter nur die Absicht steht, eine unzulässige Ausschussgemeinschaft zu bilden oder zusätzliche Ausschusssitze zu gewinnen. Ein Beitritt ohne Parteiwechsel kann außerdem ein Indiz für einen Wechsel nur zum Schein sein.[2]
Aus dem Schreiben der Bayernpartei vom 06.03.2021 ergibt sich, dass Herr Bock sowohl in die Partei als auch in die Fraktion der Bayernpartei eingetreten ist. Anzeichen, dass dies zum Schein erfolgte, sind nicht ersichtlich.

Tritt durch den Beitritt eine Änderung im Stärkeverhältnis ein, die auch zu einer Änderung in

[1] BayVGH, Beschl. v. 24.11.1988 – 4 CE 88.2620, BayVBl 1989, 433; Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Stand: Februar 2020, Art. 33 GO, Rn. 9
[2] BayVGH, Beschl. v. 28.09.2009 – 4 ZB 09.858 – BayVBl 2000, S. 248 f.; Widtmann/Grasser/Glaser, a.a.O., Art. 33, Rn. 7

der Sitzverteilung eines Ausschusses/in Ausschüssen führt, dann muss die Änderung ausgeglichen werden. Art. 26 Abs. 3 S. 1 BezO (Art. 33 Abs. 3 GO) legt ausdrücklich fest, **dass während der Wahlzeit auftretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen auszugleichen sind.** Das gilt auch für Änderungen im Stärkeverhältnis, die durch Fraktionswechsel oder -beitritt ausgelöst werden.
Die Fraktion, die zusätzlich einen Ausschusssitz erhält, kann dafür ein neues Mitglied vorschlagen. Die Bestellung erfolgt durch den Bezirkstag.[3]

2.2. Zulässigkeit von Ausschussgemeinschaften

Die Auflösung einer Ausschussgemeinschaft ist zulässig und führt bei einer Veränderung des Stärkeverhältnisses zur Neubesetzung der betroffenen Gremien.[4]

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) und die herrschende Meinung in der kommunalverfassungsrechtlichen Literatur lassen die nachträgliche Bildung von Ausschussgemeinschaften während einer Wahlperiode allgemein zu, wenn durch die Veränderung der Stärkeverhältnisse eine Neubesetzung der Gremien ohnehin erforderlich ist. Ein solcher Fall ist wie hier gegeben, wenn ein fraktionsloses Bezirkstagsmitglied einer Fraktion beitritt.[5]
Da sich das Stärkeverhältnis in verschiedenen Gremien ändert, können damit bei der Neubesetzung grundsätzlich zunächst Ausschussgemeinschaften gebildet werden.

Bisher vertrat der BayVGH die Ansicht, dass die Bildung einer Ausschussgemeinschaft aus fraktionslosen Bezirkstagsmitgliedern oder Wählergruppen zulässig ist und einen Sitz im Ausschuss erhält, wenn eine andere im Ausschuss vertretene Gruppe dadurch ihren einzigen Ausschusssitz verliert.[6]
Diese **Rechtsauffassung änderte der BayVGH** im Rahmen einer Beschwerde im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes[7] dahingehend, dass **die Bildung von Ausschussgemeinschaften kleinerer und nicht im Ausschuss vertretenen Gruppen nur zur Vergabe von Ausschusssitzen führen darf, soweit damit nicht eine größere Gruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert.**
In seiner Begründung bezieht sich der Senat ausdrücklich auf seine Äußerungen im Jahr 2004, „der Zusammenschluss zu einer Ausschussgemeinschaft werde nicht dadurch unzulässig, dass infolgedessen bei der Sitzverteilung eine an sich im Ausschuss vertretene Gruppe ihren einzigen Sitz verliere und dort nicht mehr repräsentiert sei; diese Folge sei in der gesetzlichen Regelung über Ausschussgemeinschaften zwangsläufig angelegt und im Interesse des Minderheitenschutzes gerechtfertigt“[8] und äußert nun im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts[9] durchgreifende Bedenken. Demnach darf die Zulassung gemeinsamer Besetzungsvorschläge nicht die Möglichkeit eröffnen, andere Fraktionen, die entsprechend dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz bei der Ausschussbesetzung berücksichtigt werden müssten, hiervon auszuschließen.
Zwar lässt Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO in gewissem Umfang die Berücksichtigung von Minderheitenpositionen in den Ausschüssen zu. Die damit angestrebte Verbreiterung des im Ausschuss vertretenen Meinungsspektrums kann aber nur erreicht werden, wenn der an die kleineren Gruppen abgegebene Sitz von einer Fraktion oder Wählergruppe stammt, die weiterhin in den Ausschüssen vertreten ist. Die vollständige Verdrängung der kleinsten „an sich“ aus-

[3] Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Stand: Juli 2020, Art. 33 GO, Erl. 7
[4] Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Art. 33 GO, Erl. 7
[5] BayVGH, Beschl. v. 24.08.2000 – 4 ZE 00.2438, BeckRS 2000, 24874; BayVGH, Beschl. v. 07.12.2020 – 4 CE 20.2032, BeckRS 2020, 36167, Rn. 35 f.; Prandl/ Zimmermann/ Büchner, Art. 33 GO, Erl. 7; Bauer/Böhle/Masson/Samper, Bayerische Kommunalgesetze, Stand: Juni 2020, Art. 33 GO, Rn. 20, 25; Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 33, Rn. 12, 15
[6] BayVGH, Beschl. v. 17.03.2004 – 4 BV 03.117, BayVBl 2004, S. 432 ff., Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 33, Rn. 12
[7] BayVGH; Beschl. v. 07.08.2020 – 4 CE 20.1442, BeckRS 2020, 20325
[8] BayVGH; Beschl. v. 07.08.2020 – 4 CE 20.1442, BeckRS 2020, 20325, Rn. 31
[9] BVerwG , Urt. v. 09.12.2009 – 8 C 17/08, BeckRS 2010, 48393

schussfähigen Gruppe zugunsten einer bloßen Zählgemeinschaft von noch kleineren Gruppierungen kann dagegen nicht mehr als Instrument des Minderheitenschutzes angesehen werden. Denn damit wird einer Ratsminderheit, der nach der festgelegten Ausschussgröße und dem gewählten Verteilungsverfahren nur ein einziger Sitz in den jeweiligen Ausschüssen zusteht, jede Möglichkeit der Mitwirkung in den Gemeinderatsausschüssen genommen.[10]

Zulässig wäre eine Ausschussgemeinschaft dann und würde auch einen Sitz im Ausschuss erhalten, wenn die anderen Fraktionen oder Wählergruppen zwar einen Sitz an die Ausschussgemeinschaft verlieren, aber dennoch weiterhin in den Ausschüssen vertreten sind. So wäre das grundsätzliche Recht auf Mitwirkung in den Ausschüssen unberührt und diese eher geringfügige Abweichung vom Grundsatz der Spiegelbildlichkeit erscheint dem BayVGH in Anbetracht des verfassungsrechtlich legitimen Ziels einer punktuellen Einbindung der im Gremium vertretenen Minderheiten hinnehmbar.[11]

Obwohl es sich nur um eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz handelt, die in erster Linie die Zulässigkeit der einzelnen Verteilungsverfahren zum Gegenstand hatte, sah sich der BayVGH veranlasst, die Änderung seiner Rechtsauffassung hinsichtlich der Zulässigkeit von Ausschussgemeinschaften bereits in einem Leitsatz zu formulieren:
„Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die Bildung von Ausschussgemeinschaften kleinerer, ansonsten nicht in den Ausschüssen vertretenen Gruppen nur zur Vergabe von Ausschusssitzen führen darf, soweit damit nicht eine größere Gruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert (anders noch BayVGH, BayVBl 2004, 429).“[12]
Der BayVGH führt weiter aus, dass er zur verfassungsrechtlichen Problematik in dem entschiedenen Fall zwar abschließend erst im anhängigen Hauptsacheverfahren Stellung nehmen und in dieser Beschwerdebegründung nicht ansatzweise thematisieren kann. Dennoch sah er sich wegen seiner zugrunde gelegten bisherigen Rechtsprechung bereits in diesem Rahmen zu entsprechenden Klarstellungen veranlasst.[13]

Nachfolgend hat sich das VG Ansbach in weiteren Rechtsstreitigkeiten zu kommunalen Ausschussbesetzungen dieser Rechtsprechung des BayVGH ausdrücklich angeschlossen.[14] Das VG Ansbach behandelt die im Beschluss des BayVGH vom 07.08.2020 mitgeteilte (und geänderte) Rechtsprechung zwar als obiter dictum, schließt sich aber der Rechtsauffassung des BayVGH an, da es ansonsten im Belieben anderer Gruppierungen stehen würde, ob eine Gruppierung, die rechnerisch aufgrund ihres Stärkeverhältnisses in den Ausschüssen repräsentiert wäre, im Ergebnis tatsächlich auch repräsentiert wird.[15] **Der BayVGH hat diese Entscheidung des VG Ansbach in seinem Beschluss vom 26.10.2020 bestätigt und führt aus, dass die Bildung von Ausschussgemeinschaften im Hinblick auf das prinzipielle Mitwirkungsrecht der größeren Gruppierungen nur anerkannt werden kann, wenn dadurch nicht eine ansonsten ausschussfähige andere Partei oder Wählergruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert.** Ist dies der Fall, bleibt die betreffende Ausschussgemeinschaft bei der Sitzverteilung unberücksichtigt. An eine Ausschussgemeinschaft dürfen somit von vornherein nur solche Ausschusssitze vergeben werden, die – im Falle der Nichtberücksichtigung der Ausschussgemeinschaft – einer Partei oder Wählergruppe zugefallen wären, die noch über mindestens einen weiteren Sitz in den betreffenden Ausschüssen verfügt. Ist dies nicht der Fall, so wird der Ausschussgemeinschaft nicht etwa ein ihr ursprünglich zustehender Sitz „weggenommen“. Der Zusammenschluss zur Ausschussgemeinschaft geht dann vielmehr ins Leere, weil dadurch kein Ausschusssitz erlangt werden kann, ohne zu-

[10] BayVGH; Beschl. v. 07.08.2020 – 4 CE 20.1442, BeckRS 2020, 20325, Rn. 32; Gaß, BayGT 3/201, S. 89 ff., 92
[11] BayVGH; Beschl. v. 07.08.2020 – 4 CE 20.1442, BeckRS 2020, 20325, Rn. 29
[12] BayVGH; Beschl. v. 07.08.2020 – 4 CE 20.1442, BeckRS 2020, 20325, Ls. 2
[13] BayVGH; Beschl. v. 07.08.2020 – 4 CE 20.1442, BeckRS 2020, 20325, Rn. 30
[14] VG Ansbach, Beschl. 25.09.2020 – AN 4 E 20.1670, BeckRS 2020, 26557; Beschl. V. 15.01.2021 – AN 4 E 20.2678, BeckRS 2021, 1457
[15] VG Ansbach, Beschl. 25.09.2020 – AN 4 E 20.1670, BeckRS 2020, 26557, Rn. 40, 42, 44

gleich eine aus eigener Kraft ausschussfähige Gruppe vollständig aus den Ausschüssen zu verdrängen.[16]
Anhaltspunkte, dass der BayVGH diese Rechtsauffassung nur auf die Bildung von Ausschussgemeinschaften zu Beginn einer Wahlperiode anwenden will und nicht auf Änderungen des Stärkeverhältnisses während einer Wahlperiode, sind aus den aufgeführten Beschlüssen nicht ersichtlich.

Daher ist die geänderte Rechtsauffassung des BayVGH für die Neubesetzung der Gremien zu berücksichtigten.

3. Ergebnis der Neuberechnung und Neubesetzung der Gremien

3.1. Bezirksausschuss

Der Fraktionsbeitritt von Bezirksrat Bock zur Bayernpartei hat nach dem anzuwendenden Berechnungsverfahren St. Laguë/Schepers (§ 5 Abs. 5 S. 2 GeschO) im Bezirksausschuss mit 12 Mitgliedern keine Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis.

Im Bezirksausschuss ist die FDP-Fraktion mit einem Sitz vertreten. Eine Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei gibt es dort nicht, weshalb deren Auflösung für dieses Gremium keine Relevanz hat. Da sich die Stärkeverhältnisse durch den Fraktionsbeitritt von Bezirksrat Bock nicht geändert haben, ist auch keine Neubildung von Ausschussgemeinschaften möglich.

Ergebnis: Der Bezirksausschuss wird daher nicht neubesetzt.

3.2 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Fraktionsbeitritt hat nach dem anzuwendenden Berechnungsverfahren St. Laguë/Schepers (§ 5 Abs. 5 S. 2 GeschO) im Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern zunächst keine Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis, da die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei über einen Sitz im Gremium verfügt.

Allerdings führt die nachfolgende Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei zum Verlust des Sitzes der Ausschussgemeinschaft im Rechnungsprüfungsausschuss und zu einer Änderung im Stärkeverhältnis.

Ohne die Bildung einer Ausschussgemeinschaft ergibt sich folgende neue Sitzverteilung:

CSU	2 Sitze
B 90/GRÜNE	2 Sitze
FW	1 Sitz
SPD	1 Sitz
AfD	1 Sitz

Mit der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP ergäbe sich folgende Sitzverteilung:

CSU	2 Sitze
B 90/GRÜNE	2 Sitze
FW	1 Sitz
SPD	1 Sitz
AG FDP und ÖDP	1 Sitz

[16] BayVGH, Beschl. V. 26.10.2020 – 4 CE 20.2238, BeckRS 2020, 30443, Rn. 25

Der einzige Sitz der AfD würde an die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP fallen. Damit ist die Bildung einer Ausschussgemeinschaft nach der neuen Rechtsprechung des BayVGH unzulässig, weil die Fraktion der AfD ihren einzigen Sitz im Rechnungsprüfungsausschuss verlieren würde.

Ergebnis: Der Rechnungsprüfungsausschuss ist neu zu besetzen. Die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei verliert ihren Sitz, der auf Vorschlag der Fraktion der AfD neu besetzt wird.

Die Fraktion der AfD ist aufgefordert, für die Sitzung des Bezirkstags am 15.07.2021 ein ordentliches Mitglied sowie die 1. und 2. Stellvertretung für den Rechnungsprüfungsausschuss vorzuschlagen.

3.3. 14er Ausschüsse (Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie; Sozial- und Gesundheitsausschuss; Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen; Werkausschuss Seeon; Personalausschuss)

Der Fraktionsbeitritt hat nach dem anzuwendenden Berechnungsverfahren St. Laguë/Schepers (§ 5 Abs. 5 S. 2 GeschO) in den genannten Ausschüssen mit 14 Mitgliedern Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis.

Mit dem Beitritt von Bezirksrat Robert Bock zur Bayernpartei und zur Fraktion verliert die Ausschussgemeinschaft ÖDP und Tierschutzpartei ihren Sitz in den genannten Ausschüssen. Der Sitz geht an die Bayernpartei, die damit nach § 15 Abs. 1 GeschO eine Fraktion im Bezirkstag von Oberbayern bildet.

Damit ergibt sich folgende neue Sitzverteilung:

CSU	4 Sitze
B 90/GRÜNE	3 Sitze
FW	2 Sitze
SPD	1 Sitz
AfD	1 Sitz
FDP	1 Sitz
Linke	1 Sitz
Bayernpartei	1 Sitz

Die Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei hat keine Auswirkung auf das Stärkeverhältnis, da diese Ausschussgemeinschaft in den genannten 14er Gremien nicht besteht. Die FDP ist dort jeweils direkt mit einem Sitz vertreten.

Sollte sich die Ausschussgemeinschaft zwischen ÖDP und Tierschutzpartei erneut mit dem Ziel, einen Sitz in den genannten Ausschüssen zu erlangen, bilden, ist sie unzulässig. Sie würde dazu führen, dass die Fraktion der Bayernpartei ihren einzigen Sitz verlieren würde.

Die Bayernpartei hat folgende Mitglieder für die Ausschüsse vorgeschlagen:

Gremium	**Mitglied**	**1. Stellvertretung**	**2. Stellvertretung**
Bauausschuss	Hubert Dorn	Robert Bock	Florian Weber
Sozialausschuss	Robert Bock	Florian Weber	Hubert Dorn
Kulturausschuss	Florian Weber	Robert Bock	Hubert Dorn
Werkausschuss Seeon	Robert Bock	Florian Weber	Hubert Dorn
Personalausschuss	Florian Weber	Hubert Dorn	Robert Bock

Ergebnis: Die genannten 14er-Ausschüsse sind neu zu besetzen. Die Ausschussgemeinschaft zwischen ÖDP und Tierschutzpartei verliert jeweils ihren Sitz, der auf Vorschlag der Fraktion der Bayernpartei neu besetzt wird.

3.4. Arbeitsgruppe Bau

Der Fraktionsbeitritt hat Auswirkungen auf die Besetzung der AG Bau. Nach § 11 Abs. 2 S. 2 GeschO besteht die AG Bau aus dem Bezirkstagspräsidenten und je einem Mitglied der im Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie vertretenen Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften.

Mit dem Beitritt von Bezirksrat Bock zur Bayernpartei und zur Fraktion verliert die Ausschussgemeinschaft ÖDP und Tierschutzpartei ihren Sitz im Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie, der Sitz geht an die Bayernpartei. Die Bildung einer Ausschussgemeinschaft zwischen ÖDP und Tierschutzpartei zur Erlangung eines Ausschusssitzes ist, wie unter Punkt 3.3. beschrieben, unzulässig.
Gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 GeschO ist damit die Ausschussgemeinschaft zwischen ÖDP und Tierschutzpartei nicht mehr in der AG Bau vertreten, dafür wird die Fraktion der Bayerpartei mit einem Sitz künftig Mitglied in der AG Bau.

Damit ergibt sich die neue Sitzverteilung:

CSU	1 Sitz
B 90/GRÜNE	1 Sitz
FW	1 Sitz
SPD	1 Sitz
AfD	1 Sitz
FDP	1 Sitz
Linke	1 Sitz
Bayernpartei	1 Sitz

Die Bayernpartei hat folgendes Mitglied für die Arbeitsgruppe Bau vorgeschlagen:

Gremium	ordentliches Mitglied
Arbeitsgruppe Bau	Hubert Dorn

Hier fehlt noch der Vorschlag für eine Stellvertretung.

Die Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei hat keine Auswirkung auf das Stärkeverhältnis, da die Ausschussgemeinschaft in der Arbeitsgruppe Bau nicht besteht. Die FDP ist dort direkt mit einem Sitz vertreten.

Die Fraktion der FDP beantragte am 04.05.2021 folgende Neubesetzung für ihren Sitz:

Gremium	ordentliches Mitglied	Stellvertretung
Arbeitsgruppe Bau	Markus Raschke	Dr. Gabriela Berg

Damit wären Bezirksrätin Dr. Gabriela Berg als ordentliches Mitglied und Bezirksrat Peter Münster als Stellvertretung abzuberufen und Bezirksrat Markus Raschke als ordentliches Mitglied sowie Bezirksrätin Dr. Gabriela Berg als Stellvertretung neu zu besetzen.

Ergebnis: Die Arbeitsgruppe Bau ist neu zu besetzen. Die Ausschussgemeinschaft zwischen ÖDP und Tierschutzpartei verliert ihren Sitz, der auf Vorschlag der Fraktion der Bayernpartei neu besetzt wird. Außerdem sind die bisherigen Mitglieder der Fraktion der FDP abzuberufen, der Sitz der FDP ist auf ihren Vorschlag neu zu besetzen.

Die Fraktion der Bayernpartei ist aufgefordert, für die Sitzung des Bezirkstags am 15.07.2021 eine Stellvertretung für die Arbeitsgruppe Bau vorzuschlagen.

3.5. Gremium GSV

Der bloße Fraktionsbeitritt von Bezirksrat Bock hat im Gremium mit 9 Mitgliedern zunächst keine Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis, da die Ausschussgemeinschaft zwischen der FDP und der Bayernpartei über einen Sitz im Gremium verfügt.

Allerdings gab die Fraktion der FDP mit Schreiben vom 30.04.2021 bekannt, dass die Ausschussgemeinschaft mit der Bayernpartei beendet wurde.
Die Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei hat Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis im Gremium.

Außerdem verfügt im Gremium momentan eine Ausschussgemeinschaft zwischen Linke, ÖPD und Tierschutzpartei über einen Sitz.

Ohne die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei und mit Berücksichtigung der Ausschussgemeinschaft Linke, ÖPD und Tierschutzpartei ergibt sich folgende neue Sitzverteilung:

CSU	3 Sitze
B 90/GRÜNE	2 Sitze
FW	1 Sitz
SPD	1 Sitz
AfD	1 Sitz
AG Linke, ÖPD und Tierschutzpartei	1 Sitz

Ohne die Bildung einer Ausschussgemeinschaft ergibt sich folgende neue Sitzverteilung:

CSU	3 Sitze
B 90/GRÜNE	2 Sitze
FW	1 Sitz
SPD	1 Sitz
AfD	1 Sitz
FDP	1 Sitz

Damit ist die bestehende Ausschussgemeinschaft zwischen Linke, ÖPD und Tierschutzpartei nach der neuen Rechtsprechung **unzulässig**. Sie würde dazu führen, dass die Fraktion der FDP ihren einzigen Sitz verlieren würde.

Damit wären im Gremium GSV Bezirksrätin Dr. Gabriela Berg als ordentliches Mitglied und Bezirksrat Hubert Dorn als Stellvertretung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei, Bezirksrätin Dr. Susanne Wittmann als ordentliches Mitglied und Bezirksrätin Stefanie Kirchner als Stellvertretung für die Ausschussgemeinschaft Linke, ÖPD und Tierschutzpartei abzuberufen.

Ein Sitz ist auf Vorschlag der Fraktion der FDP neu zu besetzen.
Die Fraktion der FDP hat am 30.04.2021 folgenden Vorschlag mitgeteilt:

Gremium	Mitglied	Stellvertretung
Gremium GSV	(Dr. Gabriela Berg)	Peter Münster

Da Bezirksrätin Dr. Gabriela Berg von der Fraktion der FDP bereits Mitglied im Gremium ist – aktuell jedoch für die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei – wird der

Vorschlag der FDP so ausgelegt, dass Bezirksrätin Dr. Gabriela Berg auch weiterhin ordentliches Mitglied im Gremium bleibt, zukünftig aber für die Fraktion der FDP.

Der zweite Sitz ist auf Vorschlag der Fraktion der CSU neu zu besetzen.

Ergebnis: Das Gremium GSV ist neu zu besetzen. Die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei und die Ausschussgemeinschaft zwischen Linke, ÖPD und Tierschutzpartei verliert jeweils ihren Sitz. Ein Sitz ist auf Vorschlag der CSU neu zu besetzen, der 2. Sitz auf Vorschlag der Fraktion der FDP.

Die Fraktion der CSU ist aufgefordert, für die Sitzung des Bezirkstags am 15.07.2021 ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung für das Gremium GSV vorzuschlagen.
Die Fraktion der FDP ist aufgefordert, die Mitgliedschaft von Bezirksrätin Dr. Gabriela Berg im Gremium zu bestätigen.

3.6 Kommission Bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit

Der bloße Fraktionsbeitritt von Bezirksrat Bock hat im Gremium zunächst keine Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis, da die Ausschussgemeinschaft zwischen der FDP und der Bayernpartei über einen Sitz im Gremium verfügt.

Allerdings gab die Fraktion der FDP mit Schreiben vom 30.04.2021 bekannt, dass die Ausschussgemeinschaft mit der Bayernpartei beendet wurde.
Die Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei hat Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis im Gremium.

Ohne die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei ergibt sich folgende neue Sitzverteilung:

CSU	3 Sitze
B 90/GRÜNE	2 Sitze
FW	1 Sitz
SPD	1 Sitz
AfD	1 Sitz

Mit Schreiben vom 04.05.2021 teilten FDP und ÖDP dem Bezirk Oberbayern die Gründung einer Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP mit.

Mit der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP ergibt sich folgende neue Sitzverteilung:

CSU	2 Sitze
B 90/GRÜNE	2 Sitze
FW	1 Sitz
SPD	1 Sitz
AfD	1 Sitz
AG FDP und ÖDP	1 Sitz

Die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP ist nach der neuen Rechtsprechung **zulässig**, da die CSU zwar einen Sitz, aber nicht ihren einzigen Sitz verlieren würde.

Damit wären die Bezirksräte Daniel Reuter und Florian Weber als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei abzuberufen und der Sitz auf Vorschlag der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP neu zu besetzen.

Die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP benannte im Schreiben vom 04.05.2021 folgende Mitglieder:

Gremium	Mitglied	Stellvertretung
Kinder- und Jugendkommission	Daniel Reuter	Rolf Beuting

Ergebnis: Die Kommission Bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit ist neu zu besetzen. Die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei verliert ihren Sitz. Der Sitz ist auf Vorschlag der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP neu zu besetzen.

3.7 Medaillen Kommission

Der bloße Fraktionsbeitritt von Bezirksrat Bock hat im Gremium zunächst keine Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis, da die Ausschussgemeinschaft zwischen der FDP und der Bayernpartei über einen Sitz im Gremium verfügt.

Allerdings gab die Fraktion der FDP mit Schreiben vom 30.04.2021 bekannt, dass die Ausschussgemeinschaft mit der Bayernpartei beendet wurde.
Die Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei hat Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis im Gremium.

Ohne die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei ergibt sich folgende neue Sitzverteilung:

CSU	3 Sitze
B 90/GRÜNE	2 Sitze
FW	1 Sitz
SPD	1 Sitz
AfD	1 Sitz

Mit Schreiben vom 04.05.2021 teilten FDP und ÖDP dem Bezirk Oberbayern die Gründung einer Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP mit.

Mit der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP ergibt sich folgende neue Sitzverteilung:

CSU	2 Sitze
B 90/GRÜNE	2 Sitze
FW	1 Sitz
SPD	1 Sitz
AfD	1 Sitz
AG FDP und ÖDP	1 Sitz

Die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP ist nach der neuen Rechtsprechung **zulässig**, da die CSU zwar einen Sitz, aber nicht ihren einzigen Sitz verlieren würde.

Damit wären die Bezirksräte Florian Weber und Dr. Claus Wunderlich als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei abzuberufen und der Sitz auf Vorschlag der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP neu zu besetzen.

Die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP benannte im Schreiben vom 04.05.2021 folgende Mitglieder:

Gremium	Mitglied	Stellvertretung
Medaillenkommis-sion	Rolf Beuting	Dr. Susanne Witt-mann

Bezirksrätin Dr. Susanne Wittmann gehört als Mitglied der Tierschutzpartei nicht der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP an, sie kann dennoch von der Ausschussgemeinschaft FDP und ÖDP vorgeschlagen werden. Allerdings bleibt der Sitz weiterhin bei der Ausschussgemeinschaft.

Ergebnis: Die Medaillen Kommission ist neu zu besetzen. Die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei verliert ihren Sitz. Ein Sitz ist auf Vorschlag der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP neu zu besetzen.

3.8. Referentinnen und Referenten

Der bloße Fraktionsbeitritt von Bezirksrat Bock hat im Gremium zunächst keine Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis, da die Ausschussgemeinschaft zwischen der FDP und der Bayernpartei über einen Referentenposten verfügt.

Allerdings gab die Fraktion der FDP mit Schreiben vom 30.04.2021 bekannt, dass die Ausschussgemeinschaft mit der Bayernpartei beendet wurde.
Die Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei hat Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis der Referentenposten.

Ohne die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei ergibt sich folgende neue Verteilung für die Referentenposten:

Freilichtmuseen Glentleiten und Amerang	CSU
Kultur-, Musik-, Trachten- und Denkmalpflege	CSU
Kurz-Schule	B 90/GRÜNE
Agrarbildungszentrum, Bezirksgüterverwaltung und Fischereiwesen	FW
Schulzentrum Johanneskirchen	SPD
Schulen für Holz und Gestaltung	B 90/GRÜNE

Mit Schreiben vom 04.05.2021 teilten FDP und ÖDP dem Bezirk Oberbayern die Gründung einer Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP mit.

Mit der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP ergibt sich folgende neue Verteilung:

Freilichtmuseen Glentleiten und Amerang	CSU
Kultur-, Musik-, Trachten- und Denkmalpflege	CSU
Kurz-Schule	B 90/GRÜNE
Agrarbildungszentrum, Bezirksgüterverwaltung und Fischereiwesen	FW
Schulzentrum Johanneskirchen	SPD
Schulen für Holz und Gestaltung	Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP

Die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP ist nach der neuen Rechtsprechung **zulässig**, da die Fraktion B 90/GRÜNEN zwar einen Referentenposten, aber nicht ihren einzigen Posten verlieren würde.

Die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP benannte im Schreiben vom 04.05.2021 folgendes Mitglied:

Gremium	**Mitglied**
Referent Schule für Holz und Gestaltung	Dr. Gabriela Berg

Bezirksrätin Dr. Gabriela Berg ist als bisheriges Mitglied der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei als Referentin für die Schulen für Holz und Gestaltung abzuberufen und auf Vorschlag der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP neu zu besetzen.

Ergebnis: Der Referentenposten für die Schulen für Holz und Gestaltung ist neu zu besetzen. Die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei verliert diesen Referentenposten, er ist auf Vorschlag der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ÖDP neu zu besetzen.

3.9. Berichterstatterinnen und Berichterstatter

Weder der Fraktionsbeitritt von Bezirksrat Bock zur Bayernpartei noch die Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei haben Auswirkungen auf die Besetzung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter, da nur die Fraktion der CSU, von B90/GRÜNE und der FW diese Posten benennen dürfen.

Die Fraktion der FW überließ ihren Posten für den Berichterstatter Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege Politische Bildung Bezirksrat Hubert Dorn. Der Bezirkstag hat in der konstituierenden Sitzung beschlossen, dass für die Bestellung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter je Aufgabengebiet das Verfahren nach St. Laguë/ angewandt wird und behandelt diese Funktion wie einen Ausschuss. Sodann ist der Posten auch wie eine Ausschussmitgliedschaft zu behandeln ist. Die Fraktion der FW kann den Posten nur mit einer Zustimmung von Bezirksrat Hubert Dorn zurückfordern.

Ergebnis: Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter werden nicht neubesetzt.

3.10. Beauftragte für Belange von Menschen mit Behinderungen

Weder der Fraktionsbeitritt von Bezirksrat Bock zur Bayernpartei noch die Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei haben Auswirkungen auf die Besetzung, da nur die Fraktion der CSU und von B90/GRÜNE die Beauftragten benennen.

Ergebnis: Die Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderungen werden nicht neubesetzt.

3.11. Vollversammlung des Bayerischen Bezirketags

Weder der Fraktionsbeitritt von Bezirksrat Bock zur Bayernpartei noch die Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei haben Auswirkungen auf die Besetzung, da sowohl FDP als auch die Bayernpartei weiterhin jeweils ein Mitglied in das Gremium entsenden.

Ergebnis: Die Vollversammlung des Bayerischen Bezirketags wird nicht neubesetzt.

3.12. Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags

Der bloße Fraktionsbeitritt von Bezirksrat Bock hat im Gremium mit 9 Mitgliedern zunächst keine Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis, da die Ausschussgemeinschaft zwischen der FDP und der Bayernpartei ein Mitglied in das Gremium entsendet.

Allerdings gab die Fraktion der FDP mit Schreiben vom 30.04.2021 bekannt, dass die Ausschussgemeinschaft mit der Bayernpartei beendet wurde.
Die Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei hat Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis im Gremium.

Außerdem verfügt im Gremium momentan eine Ausschussgemeinschaft zwischen Linke, ÖPD und Tierschutzpartei über einen Sitz.

Ohne die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei und mit Berücksichtigung der Ausschussgemeinschaft Linke, ÖPD und Tierschutzpartei ergibt sich folgende neue Sitzverteilung hinsichtlich der vom Bezirk Oberbayern entsandten Vertreter:

CSU	3 Sitze
B 90/GRÜNE	2 Sitze
FW	1 Sitz
SPD	1 Sitz
AfD	1 Sitz
AG Linke, ÖPD und Tierschutzpartei	1 Sitz

Ohne die Bildung einer Ausschussgemeinschaft ergibt sich folgende neue Sitzverteilung:

CSU	3 Sitze
B 90/GRÜNE	2 Sitze
FW	1 Sitz
SPD	1 Sitz
AfD	1 Sitz
FDP	1 Sitz

Damit ist die bestehende Ausschussgemeinschaft zwischen Linke, ÖPD und Tierschutzpartei nach der neuen Rechtsprechung **unzulässig**. Sie würde dazu führen, dass die Fraktion der FDP ihren einzigen Sitz verlieren würde.

Damit wären im Gremium Bezirksrätin Barbara Gräfin von Baudissin-Schmidt als ordentliches Mitglied und Bezirksrat Florian Weber als Stellvertretung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei, Bezirksrat Prof. Dr. Klaus Weber als ordentliches Mitglied und Bezirksrätin Dr. Susanne Wittmann als Stellvertretung für die Ausschussgemeinschaft Linke, ÖPD und Tierschutzpartei abzuberufen.

Ein Sitz ist auf Vorschlag der Fraktion der FDP neu zu besetzen.
Die Fraktion der FDP hat am 30.04.2021 folgenden Vorschlag mitgeteilt:

Gremium	**Mitglied**	**Stellvertretung**
Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags	(Barbara Gräfin von Baudissin-Schmidt)	Dr. Gabriela Berg

Da Bezirksrätin Barbara Gräfin von Baudissin-Schmidt von der Fraktion der FDP bereits Mitglied im Gremium ist – aktuell jedoch für die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei – wird der Vorschlag der FDP so ausgelegt, dass sie auch weiterhin ordentliches Mitglied im Gremium bleibt, zukünftig aber für die Fraktion der FDP.

Der zweite Sitz ist auf Vorschlag der Fraktion der CSU neu zu besetzen.

Ergebnis: Der Hauptausschuss im Bayerischen Bezirketag ist neu zu besetzen. Die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei und die Ausschussgemeinschaft zwischen Linke, ÖPD und Tierschutzpartei verliert jeweils ihren Sitz. Ein Sitz ist auf Vorschlag der CSU neu zu besetzen, der 2. Sitz auf Vorschlag der Fraktion der FDP.

Die Fraktion der CSU ist aufgefordert, für die Sitzung des Bezirkstags am 15.07.2021 ein ordentliches Mitglied sowie Stellvertretung für das Gremium vorzuschlagen.
Die Fraktion der FDP ist aufgefordert, die Mitgliedschaft von Bezirksrätin Barbara Gräfin von Baudissin-Schmidt im Gremium zu bestätigen.

3.13. Fachausschüsse des Bayerischen Bezirketags

Weder der Fraktionsbeitritt von Bezirksrat Bock zur Bayernpartei noch die Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei haben Auswirkungen auf die Besetzung. Der Bezirk Oberbayern entsendet hier aufgrund der Ausschussgröße zwischen 1 und 3 Mitglieder. Diese Mitglieder werden von den Fraktionen der CSU, von B 90/GRÜNE und der FW entsendet.

Ergebnis: Die Fachausschüsse des Bayerischen Bezirketags werden nicht neubesetzt.

3.14. Verwaltungsrat der Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Weder der Fraktionsbeitritt von Bezirksrat Bock zur Bayernpartei noch die Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei haben Auswirkungen auf die Besetzung. Die Fraktion der FDP entsendet hier bereits ein Mitglied und die Bildung von Ausschussgemeinschaften ist für die Besetzung des Gremiums ausgeschlossen.

Ergebnis: Der Verwaltungsrat der Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen wird nicht neubesetzt.

3.15. Gremien des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt und seiner Töchter- und Enkelgesellschaften

Weder der Fraktionsbeitritt von Bezirksrat Bock zur Bayernpartei noch die Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei haben Auswirkungen auf die Besetzung der Verbandsversammlung. Nur die Fraktionen der CSU, von B 90/GRÜNE, der FW, der AfD und der SPD entsenden insgesamt 7 Mitglieder. Gleiches trifft für den Verbandsausschuss (Entsendung von 3 Mitgliedern von CSU, B 90/GRÜNE und FW) und den Rechnungsprüfungsausschuss (Entsendung von einem Mitglied von der CSU) und die Entsendung in die Aufsichtsräte der Tochter- und Enkelgesellschaften (Aufsichtsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH, der Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH, der Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH und der Dienstleistung- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH) zu, in die Aufsichtsräte entsendet jeweils nur die Fraktionen der CSU und von B 90/GRÜNE ein Mitglied.
Die Bildung von Ausschussgemeinschaften ist für die Besetzung aller Gremien ausgeschlossen.

Ergebnis: Die Gremien des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt und seiner Töchter- und Enkelgesellschaften werden nicht neubesetzt.

3.16. Aufsichtsrat des Behandlungszentrums Kempfenhausen für Multiple Sklerose Kranke

Weder der Fraktionsbeitritt von Bezirksrat Bock zur Bayernpartei noch die Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei haben Auswirkungen auf die Besetzung, da nur die CSU ein Mitglied entsendet.
Die Bildung von Ausschussgemeinschaften ist für die Besetzung ausgeschlossen.

Ergebnis: Der Aufsichtsrat des Behandlungszentrums Kempfenhausen für Multiple Sklerose Kranke wird nicht neubesetzt.

3.17. Bestellung der Vertreter des Bezirks Oberbayern im Aufsichtsrat der Oberbayerischen Heimstätte und der Baugesellschaft München-Land

Weder der Fraktionsbeitritt von Bezirksrat Bock zur Bayernpartei noch die Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei haben Auswirkungen auf die Besetzung. In den Aufsichtsrat der Oberbayerischen Heimstätte entsenden nur die Fraktionen der CSU, von B 90/GRÜNE, der FW, der SPD und der AfD Mitglieder, in den Aufsichtsrat der Baugesellschaft München-Land entsenden nur die Fraktionen der CSU, von B 90/GRÜNE und der FW Mitglieder.
Die Bildung von Ausschussgemeinschaften ist für die Besetzung ausgeschlossen.

Ergebnis: Die Aufsichtsräte der Oberbayerischen Heimstätte und der Baugesellschaft werden nicht neubesetzt.

3.18. Bestellung der Vertreter des Bezirks Oberbayern in den Gremien musealer Beteiligungen

Weder der Fraktionsbeitritt von Bezirksrat Bock zur Bayernpartei noch die Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei haben Auswirkungen auf die Besetzung der Gremien in den musealen Beteiligungen.
In die Verbandsversammlung des Zweckverbands Holztechnisches Museum Rosenheim entsenden nur die Fraktionen der CSU und von B 90/GRÜNE jeweils ein Mitglied. In die Verbandsversammlung des Zweckverbands Holzknechtmuseum Ruhpolding, die Verbandsversammlung des Zweckverbands Keltisch-Römisches Museum Manching und die Verbandsversammlung des Zweckverbands Deutsches Hopfenmuseum entsenden die Fraktionen der CSU, von B 90/GRÜNE und der FW jeweils ein Mitglied.
In den Stiftungsrat Donaumoos Freilichtmuseum und Umweltbildungsstätte entsendet die Fraktion der CSU und von B 90/GRÜNE jeweils ein Mitglied, in die Verbandsversammlung des Donaumoos-Zweckverbands entsendet neben dem Bezirkstagspräsidenten kraft Amtes nur die Fraktion der CSU ein Mitglied.
Die Bildung von Ausschussgemeinschaften ist für die Besetzung ausgeschlossen.

Ergebnis: Die Gremien der musealen Beteiligungen werden nicht neubesetzt.

3.19. sonstige Gremien

Weder der Fraktionsbeitritt von Bezirksrat Bock zur Bayernpartei noch die Auflösung der Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und Bayernpartei haben Auswirkungen auf die Besetzung der weiteren Gremien.

In den Zweckverband Bayerische Landschulheime wird nur der Bezirkstagspräsident kraft Amtes entsandt.
In den Stiftungsrat der Kulturstiftung Oberbayern entsenden nur die Fraktionen der CSU, von B 90/GRÜNE und der FW jeweils ein Mitglied.
In den Fachbeirat der Berufsfachschule des Landkreises Berchtesgadener Land für Holzschnitzerei und Schreinerei in Berchtesgaden entsenden nur die Fraktionen der CSU und von B 90/GRÜNE jeweils ein Mitglied.
In das Zentrum für Kultur und Umwelt entsendet nur die Fraktion der CSU eine Bericht erstattende Person.

Ergebnis: Die sonstigen Gremien werden nicht neubesetzt.

3.20. Politischer Beirat für den Arbeitskreis Erinnerungskultur

Die Besetzung des **politischen Beirates für den Arbeitskreis Erinnerungskultur** erfolgt nicht durch Beschluss des Bezirkstags.

II. Verfügung

☐ WV
☐ Zum Akt

☐ Zur Kenntnis an
☒ z. Vg. bei 11/001
☐ und zum Verbleib

München, 17.06.2021

Dorit Gräbsch , 11/001